

Informationen Kurzzeitpflege Haus Georgenberg



Sehr geehrte Interessentin, sehr geehrter Interessent,

sind Sie auf der Suche nach einer Unterkunft für eine Kurzzeitpflege und interessieren sich für das Haus Georgenberg? Wir möchten Ihnen mit dieser Informationsbroschüre die Gelegenheit geben, sich in Ruhe mit dem Angebot der Kurzzeitpflege und dem Leistungsangebot des Hauses Georgenberg vertraut zu machen.

Für Fragen und eine individuelle Beratung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

1. **Kontaktdaten**
2. **Haus Georgenberg**
3. **Was ist Kurzzeitpflege?**
4. **Wie unterstützt die Pflegekasse?**
5. **Wie gehe ich vor? - Erste Schritte**
6. **Platzangebot und Ausstattung**
7. **Leistungsprofil**
8. **Leistungsausschlüsse**
9. **Detaillierte Leistungsangebote**
10. **Ergebnis der Qualitätsprüfung**
11. **Preisliste als Anlage**

Anlage 1: Checkliste zur Aufnahme

1. Kontaktdaten

Beratung und Vertragsabschluss

Abteilung für Ältere der Stadt Reutlingen
Marktplatz 22
72764 Reutlingen

Tel.: 07121 / 303 -2100

Fax: 07121 / 303 -2198

abteilung.aeltere@reutlingen.de

Ansprechpartner für Fragen rund um die Kurzzeitpflege im Haus Georgenberg sowie für den Abschluss des Vertrags ist die Abteilung für Ältere der Stadt Reutlingen.

Die Abteilung für Ältere steht älteren Menschen und ihren Angehörigen beratend zur Seite, wenn es darum geht, möglichst lange selbstbestimmt zu Hause leben zu können. Die Stadt Reutlingen unterstützt das Angebot der Kurzzeitpflege im Haus Georgenberg, damit pflegende Angehörige sich bei einer längeren Pflegezeit regelmäßig feste Erholungszeiten einplanen können und sich bei einer Veränderung der Pflegesituation darauf einstellen können.

Die Experten der Abteilung für Ältere beraten Sie beispielsweise gerne zur Vorbereitung des Kurzzeitpflegeaufenthalts, zur Kostenübernahme durch die Pflegekasse, etc.

Standort Kurzzeitpflege

RAH Reutlinger AltenHilfe gGmbH
Haus Georgenberg
Unterm Georgenberg 11
72762 Reutlingen
www.rah-reutlingen.de/kurzzeitpflege

2. Haus Georgenberg

Das Haus Georgenberg befindet sich in attraktiver Lage in einem schönen Wohngebiet unter dem Georgenberg. Ein Garten, der ausschließlich durch die Bewohner des Hauses genutzt werden kann, schafft eine eigene Ruheinsel und die Möglichkeit ins Freie zu gehen. Die Reutlinger Innenstadt ist in nur wenigen Minuten mit dem öffentlichen Nahverkehr zu erreichen. Eine Anbindung besteht über die Haltestelle „Stämmesäcker“ in der Werastraße.

Die RAH bietet im Haus Georgenberg 17 Plätze zur Kurzzeitpflege an. In den hellen und geschmackvoll eingerichteten Einzelzimmern ist das Wohnen gemütlich und komfortabel. Der Blick aus den Fenstern verspricht viel Grün und eine schöne Aussicht auf die Dächer von Reutlingen, auf den Georgenberg und auf die Achalm.

Ein besonderer Treffpunkt im Haus ist das großzügig gestaltete Café Chic mit Außenterrasse. Dieses lädt Jung und Alt zu einer großen Kuchenauswahl, Kaffeespezialitäten, kleinen Snacks und einem wechselnden Mittagstisch ein.

Die Kleinkindgruppe „Kinderstube Reutlingen e.V.“ im Erdgeschoss erfüllt die Räume mit Leben. Begegnungen zwischen den Generationen gehören zum vertrauten Alltag und sind fester Bestandteil des Veranstaltungskalenders.

3. Was ist Kurzzeitpflege?

Kurzzeitpflege ist eine vorübergehende Pflege und Betreuung einer pflegebedürftigen Person in einer stationären Einrichtung (§ 42 SGB XI), die von der Pflegekasse mitfinanziert wird.

Voraussetzung für eine Mitfinanzierung durch die Pflegekasse ist das Vorliegen einer Pflegestufe.

Kurzzeitpflege ermöglicht pflegenden Angehörigen eine zeitlich begrenzte Entlastung und gibt Betroffenen nach einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes bis zu 4 Wochen Zeit, sich auf die neue Situation in der vertrauten Wohnung vorzubereiten, z. B. durch den Einbau einer barrierefreien Dusche.

4. Wie unterstützt die Pflegekasse?

Die Pflegekasse kommt – unabhängig vom jeweiligen Pflegegrad – derzeit für Kurzzeitpflegekosten von bis zu 1.612 € pro Kalenderjahr auf. Im Haus Georgenberg können damit die Pflegekosten – je nach Pflegegrad – für max. 56 Tage gedeckt werden.

Für eine Verlängerung der Kurzzeitpflege können unter bestimmten Voraussetzungen die Leistungen der Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI) eingesetzt werden.

Bisher bezogenes Pflegegeld wird während der Kurzzeitpflege zur Hälfte weitergezahlt.

Die Kosten für Wohnen und Verpflegung sind vom Kurzzeitpflegegast selbst zu tragen.

Finanzierungsbeispiel

Finanzierung der Kurzzeitpflege			
	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4
Zuzahlung der Pflegekasse (1612 €) reicht für	21 Tage	17 Tage	14 Tage
Eigenanteil für die von der Pflegekasse bezuschussten Tage	21 x 41,87 = 879,27 €	17 x 41,87 = 711,79 €	14 x 41,87 = 586,18 €

gültig ab 01/01/2019

Wenn der Anspruch auf Hilfe zur Pflege gegeben ist, kann der Sozialhilfeträger die Kosten der Kurzzeitpflege übernehmen (§ 61 Abs. 2 Satz 1 SGB XII).

Wichtiger Hinweis: Nach Abschluss eines Kurzzeitpflegevertrages müssen die Kosten der Kurzzeitpflege, wenn kein Pflegegrad vorliegt und ein Anspruch auf Hilfe zur Pflege nicht vorab abgeklärt wurde, selbst getragen werden.

Wenn die Kurzzeitpflege (z.B. durch Verzögerung der Entlassung aus der Klinik) nicht angetreten wird, entfällt der Zuschuss der Pflegekasse. Daher fallen Selbstzahlerkosten abhängig vom Pflegegrad von mind. 118,99 € pro Tag an.

5. Wie gehe ich vor? – Erste Schritte

- Um Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung zu erhalten, ist eine Antragstellung auf Pflegegrad erforderlich. Falls eine Pflegegradeinstufung bereits vorliegt, der Gesundheitszustand sich aber aktuell verändert hat, ist eine Antragstellung auf Neubegutachtung erforderlich.
- Rehabilitationseinrichtungen, Kliniken und Pflegedienste unterstützen beim Erstellen des **Pflegebegleitberichtes** und beim Antrag auf eine Ersteinstufung oder Neubegutachtung bei der Pflegekasse. Der Pflegebegleitbericht muss dem Haus Georgenberg spätestens 1 Tag vor Beginn der Kurzzeitpflege vorliegen.
- Vom Hausarzt (Kliniker) das Diagnosenblatt und den Medikamentenplan ausstellen lassen.
- Die Übernahme der ärztlichen Betreuung und Versorgung, das Ausstellen von Rezepten und Verordnungen während der Kurzzeitpflege mit dem Hausarzt klären.
- Die notwendigen Pflegehilfsmittel, Verbandsmaterialien, Medikamente verordnen lassen und für die Dauer der Kurzzeitpflege zur Mitnahme vorbereiten.
- Bei Klinikaufenthalt Entlassungsunterlagen anfordern und Entlassungstag und -zeitpunkt absprechen.
- Die Genehmigung zur Kurzzeitpflege bei der Pflegekasse einholen.
- Gegebenenfalls rechtzeitig Leistungen beim Sozialhilfeträger beantragen.
- Bei der Abteilung für Ältere die Kurzzeitpflege terminieren und einen Vertrag abschließen.
- Weitere Orientierung zur Vorbereitung und zu benötigten Unterlagen gibt die **Checkliste zur Kurzzeitpflege (Anlage 1)**.

6. Platzangebot und Ausstattung

Platzangebot

Das Haus Georgenberg verfügt über 67 Einzelzimmer. Die Plätze verteilen sich im Haus auf insgesamt 3 Wohnbereiche. Die Plätze des Kurzzeitpflegebereichs befinden sich überwiegend im 3. Obergeschoss.

Ausstattungsmerkmale

Das Haus Georgenberg bietet:

Einbettzimmer mit Bad/WC/Dusche

Ausstattung der Kurzzeitpflegezimmer:

Die Zimmer sind ausgestattet mit einem Pflegebett, Nachttisch, Tisch und Stuhl, Vorhänge, Einbaukleiderschrank, Sideboard, Decken- und Bettbeleuchtung, Hausnotrufsystem und Fernseher sowie Anschlüsse für Telefon und Rundfunk.

Ausstattung der Badezimmer:

Waschbecken, WC, Dusche, Hängespiegelschrank, Schrankablageflächen, Decken- und Spiegelbeleuchtung.

Gemeinschaftseinrichtungen:

Das Haus Georgenberg verfügt über ein nach speziellen Anforderungen der Barrierefreiheit konzipiertes Pflegebad.

Als weitere Gemeinschaftseinrichtungen stehen unseren Bewohnern Gemeinschaftswohn- und Aufenthaltsbereiche mit angrenzenden Rückzugsräumen mit TV, ein gemütliches Foyer, ein großes Café, ein Friseursalon, Aufzug, Flure, zwei Balkone sowie eine großzügige Terrasse mit angrenzendem Garten zur Verfügung.

7. Leistungsprofil

Das Haus Georgenberg ist durch einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI mit den Pflegekassen zur vollstationären Dauerpflege, zur Kurzzeitpflege sowie zur Verhinderungspflege zugelassen. Durch diesen Versorgungsvertrag wird gleichzeitig das Versorgungskonzept verbindlich definiert.

Besonderes Versorgungs- und Betreuungsangebot:

Spezielle therapeutische und aktivierende Betreuung von Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf auch an Wochenenden.

8. Leistungsausschlüsse

Die folgenden Leistungen werden im Haus Georgenberg nicht angeboten:

- Unterbringung in einem geschlossenen Bereich
- Aufnahme von Beatmungspatienten

- Erbringung von medizinischer Behandlungspflege bei einem besonders hohen Bedarf, der gem. § 37 SGB V zu einer gesonderten Verordnung von medizinischer Behandlungspflege berechtigt
- Pflege und Betreuung für Personen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, die zu einer erheblichen Gefährdung für sich selbst oder anderen Personen führen
- Leistungen der Eingliederungshilfe für Behinderte Menschen

Entsteht ein entsprechender Bedarf erst nach Einzug in die Einrichtung, darf die Einrichtung eine entsprechende Anpassung der Leistungen verweigern. Ist der Einrichtung ein Festhalten am Heimvertrag unter diesen Voraussetzungen nicht zuzumuten, kann sie den Heimvertrag außerordentlich kündigen.

9. Detaillierte Leistungsangebote

Regelleistungen für alle Bewohner

Die vollstationäre Versorgung umfasst für jeden Bewohner eine Versorgung mit den erforderlichen Leistungen der Unterkunft, der Verpflegung sowie der Pflege und Betreuung. Diese erforderlichen Leistungen (Regelleistungen) sind mit dem täglichen Heimentgelt abgegolten.

Der Inhalt der auf der Grundlage des Versorgungsvertrags zu erbringenden erforderlichen Regelleistungen ist nach Art, Inhalt und Umfang landeseinheitlich verbindlich zwischen den Pflegekassen und den Einrichtungen festgelegt (siehe Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI).

Diese Regelleistungen für alle Bewohner umfassen folgende Leistungen:

Unterkunft

Im Entgelt für die Unterkunft sind sämtliche Nebenkosten enthalten. Des Weiteren stehen Ihnen unsere Fachkräfte aus den Bereichen Hauswirtschaft, Küche und Haustechnik gerne beratend zur Seite.

Die Unterkunftsleistung umfasst auch die regelmäßige Reinigung. Im Einzelnen Unterhalts- und Sichtreinigung der Zimmer 6x wöchentlich, Gemeinschaftseinrichtungen nach Reinigungsplan, Fensterreinigung 2x jährlich.

Auch das Bereitstellen von Bettwäsche, Lagerungshilfen, Handtüchern und Waschlappen, so dass der Bewohner nur seine persönliche Kleidung und Wäsche mitzubringen hat ist Bestandteil der Unterkunftsleistung.

Verpflegung

Wir bieten Ihnen eine Vollpension bestehend aus einem reichhaltigen Frühstück, Mittagsmenü mit Vorspeise, Salat und Nachspeise, Nachmittagskaffe und Abendessen. 3x wöchentlich gibt es ein warmes Abendessen. Sie können beim Mittagsmenü und Abendessen zwischen zwei Gerichten wählen.

Zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs werden zu und außerhalb der Mahlzeiten Tee, Kaffee und Tafelwasser gereicht.

Allgemeine Pflege und Betreuungsleistungen

Inhalt der allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung im Tagesablauf, die teilweise oder vollständige Übernahme von Verrichtungen, die Beaufsichtigung und Anleitung. Die Selbständigkeit soll dabei weitestgehend erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden.

Hierzu gehören Hilfen bei der Körperpflege, Hilfen bei der Nahrungsaufnahme, Hilfen bei der Mobilität, die Durchführung von Maßnahmen, die der behandelnde Arzt zur Behandlung und Linderung von Krankheiten angeordnet hat, Hilfen bei der persönlichen Lebensführung sowie Leistungen der sozialen Betreuung.

Bei den Pflege- oder Betreuungsleistungen richtet sich der Umfang der erforderlichen Leistungen nach dem persönlichen Bedarf. Dieser wird bei pflegeversicherten Personen durch die Pflegekasse oder die private Pflegeversicherung festgestellt, die aufgrund einer Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen bzw. durch Medicproof oder einen anderen Gutachter die Einstufung in eine Pflegestufe vornehmen. Bei Empfängern von Sozialhilfe kann auch eine Feststellung des Bedarfs durch die Sozialhilfeträger erfolgen. In den übrigen Fällen wird der Bedarf durch die Einrichtung festgestellt.

Soweit für die Erbringung der Pflege Hilfsmittel erforderlich sind, die ausschließlich der Pflegeerleichterung dienen, werden diese von der Einrichtung gestellt. Hilfsmittel, die in den Leistungsbereich der Gesetzlichen Krankenversicherung fallen, müssen für den Bewohner dagegen vom Arzt verordnet werden (z.B. individuell angepasste Rollstühle).

Zu den allgemeinen Pflegeleistungen gehören je nach Einzelfall folgende Hilfen:

Hilfen bei der Körperpflege

(1) Ziele der Körperpflege:

Die körperliche Pflege orientiert sich an den persönlichen Gewohnheiten des Bewohners unter Beachtung der Intimsphäre.

(2) Die Körperpflege umfasst:

Das Waschen, Duschen und Baden; dies beinhaltet ggf. auch den Einsatz von Hilfsmitteln, Haare waschen, trocknen und kämmen, das Schneiden von Fingernägeln sowie bei Bedarf Kontaktherstellung für die Fußpflege und zum Friseur, die Zahnpflege und Zahnprothesenversorgung, Hautpflege, Rasieren, Pneumonie- und Dekubitusprophylaxe, Darm- und Blasenentleerung, Kontinenztraining, Obstipationsprophylaxe.

Hilfen bei der Ernährung

(1) Der Bewohner wird bei der Essens- und Getränkeauswahl sowie bei Problemen der Nahrungsaufnahme beraten. Zur selbständigen Nahrungsaufnahme wird der Einsatz von speziellen Hilfsmitteln gefördert und zu deren Gebrauch angeleitet.

- (2) Die Ernährung umfasst das mundgerechte Zubereiten der Nahrung sowie die Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung. Hierzu gehören alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen, z. B. portionsgerechte Vorgabe und Umgang mit Besteck. Hygienemaßnahmen wie z. B. Mundpflege, Händewaschen, Säubern/Wechseln der Kleidung.

Hilfen bei der Mobilität

- (1) Ziel der Mobilität ist u. a. die Förderung der Beweglichkeit, der Abbau von überschießendem Bewegungsdrang sowie der Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung. Die Anwendung angemessener Hilfsmittel dient dem Ausgleich von Bewegungsdefiziten. Beim Aufstehen und Zubettgehen sind Schlafgewohnheiten und Ruhebedürfnisse angemessen zu berücksichtigen und störende Einflüsse möglichst zu reduzieren oder zu beseitigen.
- (2) Die Mobilität umfasst das Aufstehen und Zubettgehen, sowie das Betten und Lagern, d.h. alle Maßnahmen, die dem Bewohner das körper- und situationsgerechte Liegen und Sitzen ermöglichen. Dazu gehört auch der Gebrauch sachgerechter Lagerungshilfen und sonstiger Hilfsmittel, sowie das An- und Auskleiden, dies umfasst auch ein An- und Ausziehtraining. Weiterhin umfasst diese das Gehen, Stehen und Treppensteigen. Dazu gehört beispielsweise die Ermunterung zum Aufstehen und sich bewegen, z. B. im Zimmer, in den Gemeinschaftsräumen, im Außengelände sowie das Verlassen und Wiederaufsuchen des Hauses. Dabei sind solche Verrichtungen außerhalb des Pflegeheimes zu unterstützen, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen des Bewohners erfordern.

Hilfen bei der persönlichen Lebensführung

Ziel der Hilfe ist, dem Bewohner trotz des durch die Pflegebedürftigkeit bedingten Hilfebedarfs die Führung eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Dieser Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung wird ausgeglichen, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld geschehen kann, z. B. durch Angehörige und Betreuer.

Ziel der Hilfen ist es insbesondere, Vereinsamung, Apathie, Depression und Immobilität zu vermeiden und dadurch einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen bzw. die bestehende Pflegebedürftigkeit zu mindern.

In diesem Sinne dienen Hilfen bei der persönlichen Lebensführung der Orientierung zur Zeit, zum Ort und zur Person, zur Gestaltung des persönlichen Alltags und einem Leben in der Gemeinschaft, der Bewältigung von Lebenskrisen und der Begleitung Sterbender und ihrer Angehörigen sowie der Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten.

Leistungen der sozialen Betreuung

Das Ziel der sozialen Betreuung ist die Sicherung der persönlichen Lebensgestaltung im Pflegeheim, welche an der Erhaltung der Selbständigkeit des Bewohners orientiert ist, soziale Integration anstrebt und die jeweiligen Aktivierungspotentiale ausschöpft.

Hierzu zählen insbesondere die Beratung und Erhebung der Sozialanamnese zur Vorbereitung des Einzugs, Integrationshilfe nach dem Einzug, Biographiegespräche, Kriseninterventionen, Beratung in persönlichen Angelegenheiten sowie die Erschließung wirtschaftlicher Hilfen. Ferner umfasst die soziale Betreuung im Einzelfall die Koordination der Kontakte zu Angehörigen und gesetzlichen Betreuern, die Angehörigenberatung, die gemeinwesenorientierte Vernetzung der Einrichtung, Koordinationsaufgaben zu korrespondierenden Diensten und Institutionen, Angehörigengesprächsgruppen, interne Informationsveranstaltungen, die Gewinnung, Koordination und Begleitung ehrenamtlicher Helfer.

Angebote zur Tagesgestaltung sind bspw. Gesprächskreise, Vorträge, Vorlesungen, Filme, Konzerte, Ausstellungen, jahreszeitliche Feste, Gruppenangebote wie Gymnastik, Gedächtnistraining, kreatives Gestalten. Die jeweilige Wochenplanung der Angebote wird durch Aushang bekannt gegeben. Soweit die angebotenen Veranstaltungen nicht mit personellen oder sächlichen Mitteln der RAH erbracht werden, kann ein zusätzlicher Unkostenbeitrag erhoben werden. Dieser wird zusammen mit dem Veranstaltungshinweis bekannt gegeben.

Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

Die Behandlungspflege umfasst die nachfolgenden pflegerischen Hilfen zur Unterstützung der ärztlichen Behandlung, soweit vom Arzt schriftlich verordnet:

- Verbandswechsel
- Injektionen
- Kathetherwechsel, Blaseninstillation, Blasenpülung
- Dekubitusbehandlung
- Einlauf / Darmentleerung
- spezielle Krankenbeobachtung und –überwachung (Messung von Körpertemperatur, Blutdruck, Puls, Blutzucker)
- Einreibungen, Wickel
- Medikamentenüberwachung und –verabreichung
- Verabreichung von Sonderernährung bei liegender Sonde
- Verabreichung von Infusionen bei liegendem Gefäßzugang

Pflegehilfsmittel:

Zum Erhalt und zur Förderung einer selbständigen Lebensführung sowie zur Erleichterung der Pflege und Linderung der Beschwerden des Bewohners werden Pflegehilfsmittel gezielt eingesetzt und zu deren Gebrauch angeleitet. Stellt die Pflegekraft fest, dass Pflegehilfsmittel oder technische Hilfen erforderlich sind, veranlasst sie die notwendigen Schritte. Bei der Auswahl sonstiger geeigneter Hilfsmittel wird der Bewohner beraten.

Die Ansprüche des Bewohners auf Hilfsmittel nach § 33 des SGB V bleiben unberührt. Dies betrifft Hilfsmittel, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen.

Das Haus stellt folgende Hilfsmittel: Hausnotrufsystem, Pflegebetten und Zubehör (Aufrichthilfen, u.a.), Sicherheitsausstattung der WC-, Dusch- und Badeeinrichtung für Bewohner, Mobilitätshilfen (Lifter, Hebe-, Aufstehhilfen u.ä.), Duschstühle, Produkte zur Betthygiene (Urinflaschen, Bettpfannen u.ä.), Blutdruckmessgeräte, Personenwaagen, Hilfsmittel gegen Dekubitus (Sitz- u. Liegehilfen), Bettschutzeinlagen, Hand- und Flächendesinfektionsmittel.

Rahmenvertrag:

Für die Erbringung der allgemeinen Pflegeleistungen ist der jeweils gültige Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI maßgeblich, den die Landesverbände der Pflegekassen mit den Trägervereinigungen stationärer Pflegeeinrichtungen schließen.

Zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 87b SGB XI für Pflegeversicherte mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz

Das Haus Georgenberg hat mit den Pflegekassen eine Vereinbarung über ein zusätzliches Leistungsangebot gem. § 87b SGB XI für Heimbewohner mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung abgeschlossen. Für Bewohner, die eine Pflegestufe von der Pflegekasse bescheinigt bekommen haben, gibt es ergänzend zu den allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen ein zusätzliches Angebot an Betreuungs- und Aktivierungsleistungen. Die anspruchsberechtigten Bewohner werden zielgerichtet durch zusätzliche Angebote zur Teilnahme an Aktivitäten (z. B. Kochen, Backen, handwerkliche Arbeiten, Basteln, Malen, Singen u. ä.) motiviert, sowie bei diesen Aktivitäten betreut und begleitet. Darüber hinaus finden für jeden Bewohner individuelle Einzelkontakte zur Förderung des Wohlbefindens statt.

Das zusätzliche Betreuungsangebot steht kraft Gesetz dem genannten Personenkreis offen. Das Angebot wird durch zusätzliches Personal sichergestellt, das ausschließlich über die Pflegeversicherung finanziert wird. Es fällt für den Anspruchsberechtigten keine Eigenbeteiligung an. Die zusätzlichen Betreuungsleistungen können daher nur solange angeboten werden, wie hierüber eine Vereinbarung gem. § 87b SGB XI zwischen den Pflegekassen / privaten Pflegeversicherungen und der Einrichtung besteht.

10. Zusatzleistungen

Bei den Zusatzleistungen handelt es sich um Leistungen, die zusätzlichen Komfort und Service bieten. Da es bei den Zusatzleistungen um Leistungen handelt, die nach Auffassung der Pflegekassen und Sozialhilfe nicht notwendiger Bestandteil einer vollstationären Versorgung sind, sind die Kosten immer vom Bewohner selbst zu tragen.

Die aktuelle Liste der Zusatzleistungen kann der **Anlage** des Kurzzeitpflegevertrages entnommen werden. Die Einrichtung ist berechtigt, das Angebot an Zusatzleistungen zu verändern.

11. Ergebnis der Qualitätsprüfung

Künftig sollen die von Pflegeeinrichtungen erbrachten Leistungen und ihre Qualität veröffentlicht werden. So sieht es das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz, welches zum 1. Juli 2008 in Kraft getreten ist vor.

Der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) prüft in regelmäßigen Abständen die Qualität der stationären Einrichtungen. Hierbei handelt es sich um eine stichtagsbezogene Prüfung.

Die letzte Begehung des Haus Georgenberg durch den MDK hat am 22.05.2018 stattgefunden, es wurde folgende Benotung vergeben:

Note Gesamtergebnis: 1,1